

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 60 Abs. 7 und 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. 2014, S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden am 10. Dezember 2020 die nachstehende Feuerwehrgebührensatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

## **Feuerwehrgebührensatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden**

### **§ 1**

#### **Gebührentatbestand**

Die der Feuerwehr der Landeshauptstadt Wiesbaden bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, zu erstatten, soweit für den Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebührenfreiheit besteht. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,

4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
  5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
  6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
  7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Falschalarm auslöst,
  8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
  2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 HSOG gilt entsprechend,
  3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch
    - a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
    - b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,
    - c) Brandmeldeanlagen
  4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,
  5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,
  6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.

7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.
- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Gebührenschuldner bei Gefahrenverhütungsschauen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, Antragstellerinnen und Antragsteller sowie sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Gebührenschuldner für die Kosten, die aus dem Betrieb einer Brandmeldezentrale entstehen, sind die Aufgeschalteten, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (6) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (7) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.

### § 3

#### Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Bei der Berechnung der Gebühren wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken. Er ist mit Rückkehr zur Feuerwache zuzüglich der ggf. für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit notwendigen Zeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen

Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

- (4) Bei der Berechnung der Gebühren für Brandsicherheitsdienste (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum von Beginn bis zur Beendigung des Brandsicherheitsdienstes zugrunde gelegt. Der Brandsicherheitsdienst beginnt im Regelfall mit den Vorbereitungen auf der Feuerwache, spätestens mit der Abfahrt von dort zum Veranstaltungsort. Er ist mit Rückkunft auf der Feuerwache zuzüglich der ggf. für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit notwendigen Zeit beendet. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß Gebührenverzeichnis erhoben. Brandsicherheitsdienste sind regelmäßig zu planen/vorzubereiten. Für die Planung/Vorbereitung von Brandsicherheitsdiensten werden Gebühren nach Zeitaufwand erhoben.
- (5) Für die Berechnung der Gebühr für eine Gefahrenverhütungsschau (§ 2 Abs. 4) werden die Gebühren für die Zeit der Vor- und Nachbereitung (inkl. Nachschauen) der Gefahrenverhütungsschau und die Begehung des Objektes nach § 3 Abs. 2 berechnet. Die Vorbereitung beginnt im Regelfall mit der Aktenrecherche, spätestens mit der Einsichtnahme in die Baugenehmigung und ggf. in das Brandschutzkonzept des Objektes. Die Begehung umfasst die effektive Zeit der Überprüfung des Gebäudes inklusive der Nachbesprechung. Die Nachbereitung umfasst u. a. die Anfertigung des Mangelberichts, die Datenpflege und ggf. die Zeit für notwendige Beratungsleistungen. Werden im Rahmen der Mangelbeseitigung Fristverlängerungen beantragt, weitere Beratungsleistungen erbracht oder eine Nachschau durchgeführt, werden diese nach Zeitaufwand berechnet. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß Gebührenverzeichnis erhoben.
- (6) Für die Gestellung von Verbindungsbeamtinnen oder Verbindungsbeamten bei Veranstaltungen erfolgt die Gebührenerhebung nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 4 dieser Satzung. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß Gebührenverzeichnis erhoben.
- (7) Für die Berechnung der Gebühr für sonstige Leistungen (wie z.B. Beratungen, Stellungnahmen, Beurteilungen – siehe Punkt 9.4 Gebührenverzeichnis) gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 4 bis 6 je nach Schwerpunkt der sonstigen Leistung entsprechend.
- (8) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

## **§ 4**

### **Auslagen**

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies

gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Chemikalienbindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.

- (2) Dauert ein Einsatz, ein Brandsicherheitsdienst oder die Gestellung von Verbindungsbeamtinnen oder Verbindungsbeamten ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

## **§ 5**

### **Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren für eine Gefahrenverhütungsschau entsteht mit Beginn der Vorbereitung einer Gefahrenverhütungsschau.
- (4) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren für einen Brandsicherheitsdienst sowie die Gestellung von Verbindungsbeamtinnen oder Verbindungsbeamten entsteht im Regelfall mit Beginn der Vorbereitung auf der Feuerwache, spätestens beim Verlassen der Feuerwache.
- (5) In anderen Fällen entsteht die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Landeshauptstadt Wiesbaden, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Sofern bei Rücknahme eines Antrages oder einer Beauftragung mit der Leistung oder der sachlichen Bearbeitung des Antrages oder der Beauftragung bereits begonnen worden ist, wird eine Gebühr in Höhe der bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlichen aufgewendeten Zeit und des aufgewendeten Materials erhoben.

## **§ 6**

### **Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach der Bekanntgabe des

Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

## **§ 7**

### **Härtefälle**

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

## **§ 8**

### **Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen**

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Stadtgebiet oder in einem Stadtteil kann der Magistrat das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Magistrat bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

## **§ 9**

### **Sicherheitsleistungen**

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Veröffentlicht am 28. Dezember 2020 im Wiesbadener Kurier.

- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Leistungen der Feuerwehr in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Feuerwehrgebührenordnung) vom 17. September 2002 (veröffentlicht am 27. September 2002 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juli 2004 (veröffentlicht am 27. Juli 2004 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt) außer Kraft.

Wiesbaden, den 22. Dezember 2020

Landeshauptstadt Wiesbaden

Der Magistrat

Mende

Oberbürgermeister

**Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 01.01.2021**

(Anlage zu § 1 und § 3 Abs. 1 Feuerwehrgebührensatzung)

<b>Nr.</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>1</b>	<b>Personalgebühren</b>	Je 15 Minuten
1.1	Einsatzkräfte Berufsfeuerwehr	
1.1.1	Beamter/Beamtin des m.D.	14,00 €
1.1.2	Beamter/Beamtin des g.D.	16,00 €
1.1.3	Beamter/Beamtin des h.D.	22,00 €
1.2	Einsatzkräfte Freiwillige Feuerwehren	
1.2.1	Einsatzkraft FF	6,60 €
1.3	Gefahrenverhütungsschauen (GVS)	
1.3.1	Personalkosten Dienstleistung p.P.	16,00 €
1.3.2	Verwaltungskostenzuschlag (pauschal)	44,00 € (pauschal)
1.4	Vorbeugender Brandschutz (VB)	
1.4.1	Leistungen Beamter/Beamtin VB	Gemäß Ziffer 1.1
1.4.2	Leistungen FF VB	Gemäß Ziffer 1.2
1.5	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	
<b>2</b>	<b>Fahrzeuggebühren</b>	Je 15 Minuten
2.1	Einsatzleitwagen	
2.1.1	Einsatzleitwagen	13,00 €
2.2	Mannschaftstransportfahrzeuge	
2.2.1	Mannschaftstransportfahrzeug	2,00 €
2.3	Kommandowagen	
2.3.1	Kommandowagen	18,00 €
2.4	Löschstaffelfahrzeuge	
2.4.1	TSF-W	9,00 €
2.5	Löschfahrzeuge	
2.5.1	Löschgruppenfahrzeug	22,00 €
2.5.2	Hilfeleistungslöschfahrzeug	23,00 €
2.6	Tanklöschfahrzeuge	
2.6.1	Tanklöschfahrzeug	22,00 €
2.7	Hubrettungsfahrzeuge	
2.7.1	DLA(K) 23-12	45,00 €



Nr.	Beschreibung	Gebühr
2.8	Gerätewagen	
2.8.1	Gerätewagen Logistik	9,00 €
2.8.2	Gerätewagen Messtechnik	11,00 €
2.8.3	Gerätewagen Wasserrettung	20,00 €
2.9	Wechselladerfahrzeuge	
2.9.1	Wechselladerfahrzeug	40,00 €
2.10	Abrollbehälter	
2.10.1	AB Technische Unfallhilfe	29,00 €
2.10.2	AB Umweltschutz	31,00 €
2.10.3	AB Sonstige	8,00 €
2.11	Boote	
2.11.1	Feuerlöschboot	14,00 €
2.11.2	Mehrzweckboot	8,00 €
2.11.3	Rettungsboot	7,00 €
2.12	Ölspurbeseitigungsfahrzeuge	
2.12.1	Ölspurbeseitigungsfahrzeug	78,00 €
2.13	Sonstige Fahrzeuge	
2.13.1	Personenkraftwagen	12,00 €
2.13.2	Traktor	9,00 €
2.13.3	All Terrain Vehicle (Geländefahrzeug)	19,00 €
2.13.4	Teleskopklader	40,00 €
2.13.5	Kleinalarmfahrzeug	5,00 €
2.13.6	Kleinlastkraftwagen	10,00 €
2.13.7	Kraftrad	8,00 €
2.13.8	Lastkraftwagen	18,00 €
2.14	Pauschale An- und Abfahrt	20,00 €
<b>3</b>	<b>Anhänger</b>	<b>Je 15 Minuten</b>
3.1	Feuerwehranhänger	
3.1.1	FWA Multifunktion	19,00 €
3.1.2	FWA SHRT	12,00 €
3.1.3	FWA Sonstige	7,00 €

Nr.	Beschreibung	Gebühr
4.	<b>Reinigungs-, Prüf- und Wartungsarbeiten an Geräten</b>	Je Stück
<b>4.1</b>	<b>Atem- und Körperschutz</b>	
4.1.1	Reinigen, Desinfizieren, Prüfen einer Atemschutzmaske	28,00 €
4.1.2	Reinigen, Desinfizieren, Prüfen eines Pressluftatmers inklusive Lungenautomat	56,00 €
4.1.3	Reinigen, Desinfizieren, Prüfen eines Vollschutzanzuges	42,00 €
4.1.4	Reinigen, Desinfizieren, Prüfen eines Tauchgerätes	56,00 €
4.1.5	Füllen von Atemluftflaschen	14,00 €
<b>4.2</b>	<b>Mess- und Nachweisgeräte</b>	
4.2.1	Sichtkontrolle und Anzeigetest	14,00 €
4.2.2	Funktionskontrolle	28,00 €
4.2.3	Systemkontrolle	42,00 €
<b>4.3</b>	<b>Reinigung Feuerschutzkleidung</b>	
4.3.1	Waschen und Imprägnieren Feuerschutzjacke/-hose	28,00 €
4.3.2	Waschen eines Paares Feuerschutzhandschuhe	14,00 €
4.3.3	Waschen Feuerschutzhaube	14,00 €
<b>4.4</b>	<b>Schläuche</b>	
4.4.1	Reinigen, Desinfizieren, Trocknen, Prüfen eines Druckschlauches	14,00 €
<b>4.5</b>	<b>Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen</b>	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.
<b>4.6</b>	<b>Ersatzbeschaffungen und Ersatzteile</b>	Erforderliche Ersatzbeschaffungen und Ersatzteile im Zusammenhang mit den Positionen 4.1 bis 4.5 werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner zzgl. Verwaltungskostenzuschlag (10%) in Rechnung gestellt.
<b>4.7</b>	<b>Benutzung Atemschutzübungsstrecke</b>	
4.7.1	Streckendurchgang (je Durchgang)	13,00 €
4.7.2	Verrauchung der Anlage (Pauschale)	10,00 €
4.7.3	Atemschutzgerät (je Gerät)	33,00 €
4.7.4	Atemschutzmaske (je Maske)	13,00 €
4.7.5	CS-Anzug (je Anzug)	56,00 €
<b>4.8</b>	<b>Langzeitatemschutz (Übung/Ausbildung)</b>	

4.8.1	Erst-Ausbildung	451,50 € / Teilnehmer
4.8.2	Wiederholungsübung	205,00 € / Teilnehmer
<b>Nr.</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>5.</b>	<b>Auslagen, Verbrauchsmaterialien</b>	
5.1	Auslagen und Verbrauchsmaterialien	Aufwendungen für Auslagen und Verbrauchsmaterialien werden nach der Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung berechnet.
<b>6.</b>	<b>Falschalarm</b>	
6.1	Falschalarm Brandmeldeanlage	Gebühren für Falschalarme werden nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.
6.2	Falschalarm aufgrund von Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind	
6.3	Falschalarm aufgrund von Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden	
<b>7.</b>	<b>Missbräuchliche Alarmierung</b>	
7.1	Missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 5 und 6 der Satzung	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.
<b>8.</b>	<b>Gebühren in Sonstigen Fällen</b>	
8.1	Gebühren in Sonstigen Fällen	Für besondere und nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

Nr.	Beschreibung	Gebühr
9.	<b>Gebühren für Leistungen im Vorbeugenden Brandschutz</b>	
9.1	<b>Brandsicherheitsdienste</b>	
9.1.1	Vorbereitung/Nachbereitung der Brandsicherheitsdienste einschließlich der Erstellung von Verfügungen und Einsatzinformationen	Gebühren für Brandsicherheitsdienste werden im Sinne des § 3 Abs. 4 und Abs. 2 der Satzung unter Berücksichtigung der Ziffern 1 und 2 gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.
9.1.2	Durchführung des Brandsicherheitsdienstes einschließlich Vorbereitung und Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit	
9.1.3	An- und Abfahrt pauschal	20,00 €
9.2	<b>Gefahrenverhütungsschauen</b>	
9.2.1	Vorbereitung/Nachbereitung der Gefahrenverhütungsschau einschließlich Terminierung und Einladung	Gebühren für Gefahrenverhütungsschauen werden im Sinne des § 3 Abs. 5 und Abs. 2 der Satzung unter Berücksichtigung der Ziffern 1 und 2 gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.
9.2.2	Durchführung der Gefahrenverhütungsschau einschließlich der Erstellung von Anhörungen und Verfügungen sowie des Schriftverkehrs und der Aktenführung	
9.2.3	Durchführung von Nachschauen zu Gefahrenverhütungsschauen einschließlich der Erstellung von Anhörungen und Verfügungen sowie des Schriftverkehrs und der Aktenführung	
9.2.4	An- und Abfahrt pauschal	20,00 €
9.3	<b>Gestellung von Verbindungsbeamten</b>	
9.3.1	Gestellung von Verbindungsbeamten und Verbindungsbeamtinnen	Gebühren für die Gestellungen von Verbindungsbeamten und Verbindungsbeamtinnen werden im Sinne des § 3 Abs. 6 und Abs. 2 der Satzung unter Berücksichtigung der Ziffern 1 und 2 gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.
9.3.2	An- und Abfahrt pauschal	20,00 €

Nr.	Beschreibung	Gebühr
9.4	<b>Sonstige Leistungen</b>	
9.4.1	<p>Genehmigungsverfahren (inkl. Vor- und Nachbereitung)</p> <p>zu brandschutztechnischen / sicherheitstechnischen Einrichtungen / Anlagen, insbesondere Brand- und Gefahrenmeldeanlagen, Löschanlagen, Objektfunkanlagen, Feuerwehraufzügen, Feuerwehrplänen, Feuerweherschließungen sowie Löschwasserversorgung</p>	Gebühren für Sonstige Leistungen werden im Sinne des § 3 Abs. 7 und Abs. 2 der Satzung unter Berücksichtigung der Ziffern 1 und 2 gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.
9.4.2	zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr, insbesondere zweiter Rettungsweg, Einsatz von Rettungsgeräten der Feuerwehr einschließlich Feuerwehrezufahrten sowie Flächen für die Feuerwehr, Stellproben zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr	
9.4.3	zur Veranstaltungssicherheit u.a Sicherheitskonzepten	
9.4.4	zu allgemeinen brandschutztechnischen Anfragen	
9.4.5	zu Ortsbesichtigungen / -terminen zur Beratungen / Stellungnahmen / Beurteilungen / Prüfungen einschließlich Vor- und Nachbereitung	
9.4.6	zur Erprobung / Vorführung von pyrotechnischen Gegenständen und Feuerwerken nach Sprengstoffgesetz	
9.4.7	zu offenem Feuer, pyrotechnischen Gegenständen, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie Rauchen in Versammlungsstätten sowie auf Bühnen und Szenenflächen gemäß Vorgaben im Bauordnungsrecht	
9.4.8	An- und Abfahrt pauschal	

Nr.	Beschreibung	Gebühr
9.5	<b>Brandschutztechnische Anlagen</b>	Je Anlage
9.5.1	Abnahmen und Aufschaltungen von Brandmeldeanlagen  Je Anlage  mit bis zu 6 Meldergruppen  mit 7 bis zu 40 Meldergruppen  mit mehr als 40 Meldergruppen	    185,00 €  550,00 €  1100,00 €
9.5.2	Nachschau/Nachprüfung/Überprüfung von Brandmeldeanlagen  Je Anlage  mit bis zu 6 Meldergruppen  mit 7 bis zu 40 Meldergruppen  mit mehr als 40 Meldergruppen	    55,50 €  165,00 €  330,00 €
9.5.3	Abnahmen und Inbetriebnahmen von Objektfunkanlagen  für Anlagen DMO oder TMO  für Anlagen DMO und TMO in einem Objekt	   550,00 €  1100,00 €
9.5.4	Nachschau/Nachprüfung/Überprüfung von Objektfunkanlagen  für Anlagen DMO oder TMO  für Anlagen DMO und TMO in einem Objekt	   165,00 €  165,00 €
9.5.5	An- und Abfahrt pauschal	20,00 €